

EBA/GL/2016/04

19/10/2016

Leitlinien

zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen gemäß der
Richtlinie 2014/49/EU

Inhaltsverzeichnis

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten	3
2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
3. Umsetzung	5
4. Ziele von Stresstests von Einlagensicherungssystemen	6
5. Methodik für Stresstests von Einlagensicherungssystemen	6
5.1 Programmplanung eines Stresstest-Zyklus	7
5.2 Entscheidende Phasen eines Stresstests	8
5.3 Zusammenarbeit mit einschlägigen Verwaltungsbehörden	10
6. Szenarien einer Inanspruchnahme	11
6.1 Bei Szenarien zu berücksichtigende Funktionen des Einlagensicherungssystems	11
6.2 Auswahl von in Szenarien einer Inanspruchnahme aufzunehmenden angeschlossenen Kreditinstituten	13
6.3 Schwere und Komplexität von Szenarien	14
7. Testbereiche und Indikatoren	15
7.1 Operationelle Kapazitäten	15
7.2 Finanzierungskapazitäten	21
8. Prioritäre Tests	22
Anhang 1 – Vorlage für die Meldung von Ergebnissen	24

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 19.12.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/04“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit den vorliegenden Leitlinien werden die Mindestgrundsätze und der Mindestinhalt von Stresstests festgelegt, die Einlagensicherungssysteme gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Richtlinie 2014/49/EU² durchführen müssen.
6. Sie sollen den benannten Behörden und Einlagensicherungssystemen dabei helfen, die Widerstandsfähigkeit der Systeme der Einlagensicherungssysteme in der Europäischen Union zu stärken, indem ein Mindestmaß an Konsistenz, Qualität und Vergleichbarkeit für die Stresstests von Einlagensicherungssystemen festgelegt wird.

Anwendungsbereich

7. Die Leitlinien gelten für Einlagensicherungssysteme bei der Durchführung von Stresstests ihrer Systeme nach Artikel 4 Absatz 10 der Richtlinie 2014/49/EU.
8. Wenn benannte Behörden die Aufgaben eines Einlagensicherungssystems wahrnehmen, sollten sie diese Leitlinien bei der Durchführung von Stresstests der Systeme des Einlagensicherungssystems anwenden. In dem Fall, dass die Aufgaben eines Einlagensicherungssystems von einem privaten Unternehmen wahrgenommen werden, sollten die benannten Behörden sicherstellen, dass diese Leitlinien von den betreffenden Einlagensicherungssystemen angewendet werden.

Adressaten

9. Diese Leitlinien sind an die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gerichtet.
10. Diese Leitlinien richten sich zudem an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, sofern ihre Zusammenarbeit als Beteiligte des Sicherheitsnetzes erforderlich ist, um eine angemessene Durchführung der Stresstests von Einlagensicherungssystemen sicherzustellen.

² Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2014/49/EU verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Annahmen:	die Informationen und Parameter, die vorab für die Durchführung eines Stresstests eines Einlagensicherungssystems festgelegt werden (z. B. die Abwicklung eines bestimmten Kreditinstituts bei einer bestimmten Höhe an Verlusten);
Interne Beteiligte:	die an dem Test Beteiligten des Einlagensicherungssystems;
Externe Beteiligte:	die an dem Test Beteiligten außerhalb des Einlagensicherungssystems, einschließlich angeschlossener Kreditinstitute, einschlägiger Behörden oder Drittbeobachter/ Beobachter von dritter Seite;
SCV-Datei („Single Customer View File“, individualisiertes Kundenprofil):	eine Datei mit den Informationen über einzelne Einleger, die notwendig sind, um eine Erstattung durch ein Einlagensicherungssystem vorzubereiten, einschließlich der Gesamtsumme der erstattungsfähigen Einlagen eines jeden Einlegers.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab [zwei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen].

4. Ziele von Stresstests von Einlagensicherungssystemen

13. Die Stresstests eines Einlagensicherungssystems sollten dazu beitragen, die Widerstandsfähigkeit des europäischen Systems der Einlagensicherungssysteme schrittweise zu stärken, indem

- (i) ihre Fähigkeit zur Durchführung der ihnen gemäß den Richtlinien 2014/49/EU und 2014/59/EU³ übertragenen Aufgaben getestet wird, einschließlich im Rahmen einer Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen in der Europäischen Union;
- (ii) ermittelt wird, welche Ausprägungen eines Einlagensicherungssystems Verbesserungsbedarf aufzeigen oder im Vergleich zu früheren Tests bereits verbessert wurden;
- (iii) Ergebnisse erzeugt werden, die eine Vergleichbarkeit und vergleichende Analysen ermöglichen.

5. Methodik für Stresstests von Einlagensicherungssystemen

14. Um einen umfassenden Ansatz sicherzustellen, sollten Stresstests entsprechend der Beschreibung in Unterabschnitt 5.1 über einen mittelfristigen Zyklus geplant werden. Folglich sollte jeder Stresstest einer Reihe von Schlüsselphasen folgen, wie in Unterabschnitt 5.2 beschrieben.

15. Um die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 11 der Richtlinie 2014/49/EU sicherzustellen, sollten die benannten Behörden sicherstellen, dass die Einlagensicherungssysteme die für die Durchführung von Stresstests ihrer Systeme erforderlichen Informationen ausschließlich für die Durchführung dieser Tests erhalten und nutzen und diese nicht länger als zweckdienlich aufbewahren. Um die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 9 dieser Richtlinie sicherzustellen und insbesondere in Fällen, in denen der Test die Verarbeitung von mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten umfasst, sollten die benannten Behörden sicherstellen, dass

³ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

die Einlagensicherungssysteme die Vertraulichkeit wahren, die mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG⁴ verarbeiten und diese Daten vollständig schützen, einschließlich unter Anwendung von Anonymisierungsmethoden.

5.1 Programmplanung eines Stresstest-Zyklus

16. Die Einlagensicherungssysteme sollten ein Testprogramm festlegen, um über einen Zeitraum von mindestens zwei bis fünf Jahren Szenarien einer Inanspruchnahme und Testbereiche entsprechend den Beschreibungen in den Abschnitten 6 bzw. 7 dieser Leitlinien abzudecken.
17. In dem Programm sollte der voraussichtliche Zeitrahmen für die geplanten Tests festgelegt und der geplante Umfang jeder dieser Tests in Bezug auf Testbereiche und Arten von Szenarien einer Inanspruchnahme definiert werden.
18. Das Programm kann umfassende Tests, die alle Testbereiche im Rahmen eines bestimmten Szenarios einer Inanspruchnahme abdecken, oder gezielte Tests beinhalten, die nur bestimmte Testbereiche (z. B. Zugang zu Daten) umfassen oder nur einen bestimmten Testbereich abdecken, ohne dass ein Szenario einer Inanspruchnahme getestet wird (z. B. Routinekontrolle von SCV-Dateien). In jedem Fall sollten alle Szenarien einer Inanspruchnahme und Testbereiche, die in diesen Leitlinien festgelegt sind, im Laufe des Programmzyklus getestet werden.
19. Das Programm sollte regelmäßig aktualisiert werden, wobei die Ergebnisse früherer Stresstests (z. B. Ergebnisse, die auf die Notwendigkeit einer eingehenderen Bewertung bestimmter Bereiche hinweisen), die tatsächlichen Inanspruchnahmen von Einlagensicherungssystemen oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen (z. B. eine Kürzung der Erstattungsfristen) zu berücksichtigen sind.
1. Wenn im Laufe des Zyklus eine tatsächliche Inanspruchnahme stattfand, die es einem Einlagensicherungssystem ermöglichte, die Widerstandsfähigkeit einiger oder aller für Tests im Rahmen des Programms vorgesehener Testbereiche und/oder Szenarien einer Inanspruchnahme zu bewerten, kann das Einlagensicherungssystem das Programm abändern, um zu berücksichtigen, dass der Test unter realen Bedingungen den ursprünglich vorgesehenen Test ersetzt. In diesem Fall kann das Einlagensicherungssystem den Schwerpunkt auf die Berichterstattung und die Phasen der Korrekturmaßnahmen legen, statt alle in Unterabschnitt 5.2 beschriebenen entscheidenden Phasen abzuschließen.

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

5.2 Entscheidende Phasen eines Stresstests

2. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Phasen bei der Durchführung eines Stresstests abschließen.

Planungsphase

3. Die Einlagensicherungssysteme sollten ein Lenkungsteam oder einen Lenkungsbeauftragten (nachfolgend als „Lenkungsteam“ bezeichnet) benennen, die für die Planung und Koordinierung der mit einem Stresstest verbundenen Phasen zuständig sind. Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass dem Lenkungsteam alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass es vom übrigen Personal des Einlagensicherungssystems umfassend unterstützt wird.
4. Vor jedem Test sollte das Lenkungsteam den Zeitrahmen für die Durchführung des Tests festlegen und die internen und/oder externen Teilnehmer definieren.
5. Gestützt auf das gemäß Unterabschnitt 5.1 festgelegte Programm sollte das Lenkungsteam detailliert den Schwerpunkt des Tests, das Szenario der Inanspruchnahme, die Testbereiche, die zu messenden Indikatoren sowie die dem Test zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Höhe der einem Kreditinstitut entstandenen Verluste, Höhe der Auszahlung bei einer Liquidation oder die bei Qualitätskontrollen von SCV-Dateien zu berücksichtigenden Kreditinstitute) festlegen.
6. Die Einlagensicherungssysteme können Annahmen von früheren Inanspruchnahmen zugrunde legen und die entsprechende Leistung der Systeme der Einlagensicherungssysteme bewerten. Sie können zudem die Art und Weise simulieren, in der sich ihr System unter den aktuellen Bedingungen verhalten würde, falls es mit einer vergleichbaren Situation konfrontiert wäre.
7. Die Einlagensicherungssysteme sollten die für den Test erforderlichen Ressourcen in Bezug auf unterstützendes Personal, Finanzmittel und Infrastrukturbereitstellen. Die Angemessenheit dieser Mittel sollte während des Tests laufend überprüft werden. .
8. Die Einlagensicherungssysteme sollten Regelungen einführen, um die Objektivität bei der Festlegung von Annahmen für den Stresstest, die Durchführung des Tests sowie die Erarbeitung objektiver Schlussfolgerungen sicherzustellen. Solche Regelungen sollten von dem System dokumentiert werden und sicherstellen, dass die Objektivitätsanforderungen für alle an dem Test Beteiligten sowie für sämtliche Phasen gelten.

Als Teil dieser Regelungen sollten die Einlagensicherungssysteme eine klare Trennung zwischen dem Lenkungsteam und den anderen Beteiligten des Einlagensicherungssystems an dem Test einrichten.

9. Alternativ sollten diese Regelungen die Teilname externer Beobachter an dem Verfahren vorsehen. Die Beobachter können die benannten Behörden sein, soweit diese nicht selbst die Aufgaben der Einlagensicherungssysteme wahrnehmen, andere Behörden, Beratungsunternehmen oder andere Einlagensicherungssysteme. Die Beobachter sollten sich darum bemühen, zu überprüfen, ob das Verfahren objektiv geführt wird, und Zweifelsfall ihre Bedenken gegenüber dem Lenkungsteam zum Ausdruck bringen. Die Beobachter sollten Zugang zu den maßgeblichen Informationen für alle Phasen des Testverfahrens haben. Für etwaige in diesem Zusammenhang mitgeteilte Informationen sollte eine berufliche Geheimhaltungspflicht gelten. Die Anforderung, eine Trennung einzurichten oder alternativ Beobachter zu beteiligen, sollte in Bezug auf die Tests von SCV-Dateien als erfüllt gelten.
10. Das Lenkungsteam sollte mit den internen und externen Beteiligten, die in die verschiedenen Phasen des Tests einbezogen sind, Kontakt aufnehmen und ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Rolle jedes Beteiligten im Rahmen des Tests sicherstellen.

Durchführungsphase

11. Bei der Durchführung des Tests sollte das Lenkungsteam von allen Testbeteiligten die für die Bewertung der Leistung der Systeme des Einlagensicherungssystems in Bezug auf die in Abschnitt 7 beschriebenen Testbereiche und Indikatoren erforderlichen Informationen anfordern und diese einholen.
12. Die Tests können in verschiedenen Formaten durchgeführt werden, einschließlich Live-Rollenspielen, bei denen interne und externe Beteiligte die Maßnahmen und Entscheidungen simulieren, die sie bei einem bestimmten Szenario einer Inanspruchnahme ergreifen bzw. treffen würden, oder in der Form des Datenaustausches mit der Marktfolgeeinheit (z. B. wenn das Lenkungsteam SCV-Dateien von einem Institut anfordert und die Richtigkeit der Informationen bewertet).
13. Getrennt vom Lenkungsteam, sollten die Beteiligten an der Durchführungsphase die Behörden, Einrichtungen oder selbst interne Abteilungen, auch innerhalb des Einlagensicherungssystems, vertreten, die die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bzw. Entscheidungen treffen oder die notwendigen Informationen in einem realen Szenario bereitstellen müssten. Dazu können interne Beteiligte (z. B. die für Finanzierungsfragen zuständige interne Abteilung des Einlagensicherungssystems) oder externe Beteiligte (z. B. die Abwicklungsbehörden, die nach Anhörung des Einlagensicherungssystems ihren Beitrag zur Abwicklung festlegen) zählen.

Berichterstattung und Phase der Korrekturmaßnahmen

14. Das Lenkungsteam sollte die Ergebnisse des Tests verarbeiten und beuteilen um eine objektive Bewertung der Widerstandsfähigkeit des Einlagensicherungssystems in den gemessenen Bereichen auszulegen.

15. Das Lenkungsteam sollte die Ergebnisse im Laufe der Zeit einheitlich mithilfe einer Standardvorlage, wie beispielsweise der vom European Forum of Deposit Insurers (EFDI) entwickelten Vorlage, erfassen. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Ergebnisse von Stresstests mindestens einmal jährlich den benannten Behörden melden.
16. Stresstests sollten Teil eines laufenden Verbesserungsprozesses sein. Demzufolge sollten Einlagensicherungssysteme Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn im Rahmen eines Stresstests Schwachstellen in den Systemen eines Einlagensicherungssystems identifiziert werden. Wenn Schwachstellen festgestellt werden, auf die Kreditinstitute zurückzuführen sind, beispielsweise qualitative Mängel der SCV-Dateien, sollte das Einlagensicherungssystem Korrekturmaßnahmen anvisieren, gegebenenfalls über die für die Beaufsichtigung der Institute zuständige Aufsichtsbehörde. Das Einlagensicherungssystem sollte sich anschließend im Wege von Folgetests vergewissern, dass die Schwachstellen beseitigt sind.

5.3 Zusammenarbeit mit einschlägigen Verwaltungsbehörden

17. Die Einlagensicherungssysteme sollten benannte Behörden umfassend informieren, wenn sie Stresstests planen und durchführen, sofern das Einlagensicherungssystem nicht gleichzeitig die benannte Behörde ist. Zu diesem Zweck sollten die Einlagensicherungssysteme den benannten Behörden und der EBA ihre in Unterabschnitt 5.1 beschriebenen Testprogramme übermitteln. Das erste Programm sollte den benannten Behörden und der EBA bis zum [sechs Monate nach der Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen] vorgelegt werden. Etwaige wesentliche Aktualisierungen sollten den benannten Behörden und der EBA unverzüglich mitgeteilt werden.
18. Anschließend sollten sie bei der Planung jedes Tests die benannten Behörden über den Umfang des Tests bezüglich der teilnehmenden Kreditinstitute, Testbereiche, Szenarien einer Inanspruchnahme und jedwede weiteren in Unterabschnitt 5.2 genannten wesentlichen Informationen (Planungsphase) in Kenntnis setzen sowie ausreichend Zeit vor Beginn des Tests vorsehen, um den benannten Behörden die Vorlage von Stellungnahmen zu ermöglichen.
19. Darüber hinaus sollten die Einlagensicherungssysteme vor dem Test eines Szenarios einer Inanspruchnahme entsprechend der Definition in Abschnitt 7 die Behörden informieren, die an der Art des zu testenden Szenarios beteiligt sind. Mindestens die einschlägige Verwaltungsbehörde, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt wird, sowie die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 17 dieser Richtlinie sollten informiert werden, wenn ein Entschädigungsszenario getestet wird. Die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde sollten beim Test eines Abwicklungsszenarios informiert werden.

20. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Stellungnahme dieser Behörden zu den Annahmen für den Test einholen und ihnen eine Teilnahme an der Durchführungsphase anbieten. Wenn ein Einlagensicherungssystem von der benannten Behörde getrennt ist, kann eine solche Beteiligung oder Anhörung über die benannte Behörde organisiert werden.
21. Die zuständige Behörde und die Abwicklungsbehörde sollten direkt oder über benannte Behörden mit den Einlagensicherungssystemen bei der Festlegung von Szenarien und der Durchführung von Tests zusammenarbeiten.

6. Szenarien einer Inanspruchnahme

22. Für eine umfassende Bewertung ihrer Fähigkeit zum wirksamen Umgang mit Fällen eines Ausfalls eines Instituts sollten die Einlagensicherungssysteme Szenarien einer Inanspruchnahme nach den Vorgaben in diesem Abschnitt testen.

6.1 Bei Szenarien zu berücksichtigende Funktionen des Einlagensicherungssystems

23. Die Einlagensicherungssysteme sollten ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in allen in den Richtlinien 2014/49/EU und 2014/59/EU aufgeführten Arten von Inanspruchnahmen testen, nämlich:
 - die Entschädigung der Einleger im Fall eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU („Entschädigungsfunktion“);
 - die Finanzierung der Abwicklung von Kreditinstituten zur Wahrung des kontinuierlichen Zugangs zu Einlagen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU und gemäß Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU („Beitrag zur Abwicklungsfunktion“);
 - die Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel für alternative Maßnahmen, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern, sofern nach dem Recht des Mitgliedstaats zulässig, in dem das Einlagensicherungssystem seinen Sitz hat, zulässig, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU („Funktion der Verhinderung eines Ausfalls“);
 - die Verwendung ihrer verfügbaren Finanzmittel im Rahmen eines einzelstaatlichen Insolvenzverfahrens zur Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrung des Zugangs von Einlegern zu gedeckten Einlagen, sofern diese nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Einlagensicherungssystem seinen Sitz hat, gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU („Beitrag zu einem Insolvenzscenario“) zulässig ist.

Entschädigungsfunktion

24. Alle Einlagensicherungssysteme sollten ihre Fähigkeit testen, Einleger nach den Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU zu entschädigen. Kein Einlagensicherungssystem sollte von einem Test der Entschädigungsfunktion mit der Begründung absehen, dass es die nachfolgend beschriebene Abwicklungsfunktion oder die Funktion zur Verhinderung eines Ausfalls getestet hat oder dass alle angeschlossenen Kreditinstitute unter eine der in Absatz 53 beschriebenen Kategorien fallen würden.
25. Bei einem Entschädigungsszenario sollten die Einlagensicherungssysteme den Ausfall eines oder mehrerer Kreditinstitute simulieren, um zu bewerten, ob der in Artikel 7 der Richtlinie 2014/49/EU genannte zu erstattende Betrag innerhalb der in Artikel 8 dieser Richtlinie festgelegten Erstattungsfristen verfügbar wäre.
26. Im Laufe des Programmzyklus sollten die Einlagensicherungssysteme die Bereiche testen und die in Abschnitt 7 aufgeführten Bereiche testen und die dort beschriebenen Indikatoren anwenden.

Beitrag zur Abwicklung

27. Bei Abwicklungsszenarien sollte eine Inanspruchnahme in Bezug auf ein angeschlossenes Kreditinstitut angenommen werden, das gemäß der Richtlinie 2014/59/EU abgewickelt wird und für das nach Artikel 109 dieser Richtlinie ein Beitrag des Einlagensicherungssystems erforderlich ist.
28. Stresstests der Einlagensicherungssysteme von Abwicklungsszenarien können auf eigenständiger Basis oder als Teil eines allgemeineren Abwicklungstests durchgeführt werden, der unter der Leitung der Abwicklungsbehörden vorgenommen wird, sofern die in Abschnitt 7 beschriebenen Bereiche und Indikatoren getestet bzw. angewendet werden.
29. Wenn ein Stresstest eines Einlagensicherungssystems im Rahmen eines Abwicklungsszenarios auf eigenständiger Basis durchgeführt wird, sollte das Einlagensicherungssystem die Abwicklungsbehörde zur Gestaltung des Szenarios und Durchführung des Tests konsultieren und sollte sie zur Beteiligung an dem Test auffordern. Abwicklungsbehörden sollten mit den Einlagensicherungssystemen zusammenarbeiten und ihnen die für die Gestaltung und Durchführung von Stresstests erforderlichen Informationen entweder direkt oder über die benannten Behörden zur Verfügung stellen.
30. Die angenommene Höhe des Beitrags des Einlagensicherungssystems zur Abwicklungsfinanzierung sollte unter Berücksichtigung der in den Artikeln 108 und 109 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Vorschriften und des Profils der für den Test im Rahmen eines Abwicklungsszenarios ausgewählten Kreditinstitute kalibriert werden.
31. In Ausnahmefällen kann ein Einlagensicherungssystem nach Anhörung der Abwicklungsbehörde vom Test von Abwicklungsszenarios absehen, wenn es im Gegenzug

feststellt, dass kein angeschlossenes Kreditinstitut unter eine der in Absatz 53 beschriebenen Kategorien fällt.

Verhinderung eines Ausfalls

32. Wenn es nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU einem Einlagensicherungssystem gestattet ist, Finanzmittel zu verwenden, um den Ausfall eines Kreditinstituts zu verhindern, sollte es mindestens zwei Arten von Tests durchführen:

- ein Test unter Simulation einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines oder mehrerer der angeschlossenen Kreditinstitute, einschließlich ihrer Kapitalausstattung, der Qualität ihrer Vermögenswerte und Liquiditätslage. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen des Tests bewertet werden, ob das Einlagensicherungssystem in der Lage wäre, einen Ausfall unter den in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Bedingungen zu verhindern, auch unter Berücksichtigung der Art der alternativen Maßnahmen, die umgesetzt werden könnten, und der Frage, ob das Einlagensicherungssystem über die Finanzierungskapazität zur Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung verfügen würde, sowie
- einen Test der Risikoüberwachungssysteme des Einlagensicherungssystems. Sind in der Vergangenheit finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten, sollten die Einlagensicherungssysteme ermitteln, ob die Überwachungssysteme auch in der Lage sind, ein drohendes Risiko festzustellen.

6.2 Auswahl von in Szenarien einer Inanspruchnahme aufzunehmenden angeschlossenen Kreditinstituten

33. Mit Blick auf den Test von Szenarien einer Inanspruchnahme sollte ein Einlagensicherungssystem eines oder mehrere ihrer angeschlossenen Kreditinstitute auswählen, deren Profil hinsichtlich des geplanten Schwerpunkts des Tests angemessen ist, einschließlich der Art der zu testenden Funktionen oder Bereiche, der Schwere und Komplexität des Szenarios und seiner geografischen Reichweite.

34. Hinsichtlich des Tests eines Abwicklungsszenarios sollte ein Einlagensicherungssystem eines oder mehrere seiner angeschlossenen Kreditinstitute aus den folgenden Kategorien auswählen:

- a) Kreditinstitute, die als bedeutende beaufsichtigte Unternehmen eingestuft sind und gemäß Teil IV der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 direkt von der EZB beaufsichtigt werden⁵;

⁵ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den

- b) Kreditinstitute, die als global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI) nach Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU gelten⁶;
- c) wenn eine Abwicklungsbehörde Richtschwellenwerte festgelegt und veröffentlicht hat, bei deren Überschreiten ein Institut wahrscheinlich bei einem Ausfall einer Abwicklungsmaßnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU für Kreditinstitute, die diese Schwellenwerte erfüllen, unterliegen würde. Diese Vorschrift sollte nicht so ausgelegt werden, dass eine teilweise oder vollständige Offenlegung des Abwicklungsplans oder der Abwicklungsstrategie für die betreffenden Institute vorgeschrieben ist oder eine Pflicht für Abwicklungsbehörden besteht, solche Schwellenwerte festzulegen oder zu veröffentlichen.

6.3 Schwere und Komplexität von Szenarien

- 35. Die Einlagensicherungssysteme sollten Szenarien unter der Annahme unterschiedlicher Schwere- und Komplexitätsgrade testen. Im Laufe der Zeit sollten die Einlagensicherungssysteme zunehmend anspruchsvolle und schwere Szenarien anwenden.
- 36. Um historische Relevanz sicherzustellen, sollten die Einlagensicherungssysteme im Laufe des Zyklus Szenarien testen, bei denen die Fähigkeit ihrer Systeme zum Umgang mit Interventionsfällen in der Art und Intensität, wie sie in der Vergangenheit und insbesondere im Zeitraum 2008-2012 aufgetreten sind, bewertet wird.
- 37. Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Notwendigkeit, allgemeinere oder schwerere Szenarien im Hinblick auf die Fähigkeit der Einlagensicherungssysteme, ihre Funktionen in der Zukunft zu erfüllen, zu testen.
- 38. Es sollten unterschiedliche geografische Reichweiten mit einer stufenweisen Einführung von Szenarien getestet werden, bei denen eine Inanspruchnahme zur Stützung der Einleger in Zweigstellen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Diese Anforderung gilt nicht, wenn kein angeschlossenes Kreditinstitut eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat hat.

nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

7. Testbereiche und Indikatoren

39. Stresstests sollten zwei zentrale Risikobereiche abdecken:

- (i) operationelle Risiken, d. h. das Risiko, dass das Einlagensicherungssystem seine Pflichten aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, nicht ausreichender Personalausstattung und Systeme nicht erfüllen kann; und
- (ii) Finanzierungsrisiken, d. h. das Risiko, das die in Artikel 10 der Richtlinie 2014/49/EU vorgesehenen Finanzmittel (regelmäßige Beiträge, Sonderbeiträge und alternative Finanzierungsregelungen) nicht ausreichend sind, um dem Einlagensicherungssystem zu ermöglichen, seinen potenziellen Verbindlichkeiten nachzukommen oder diesen innerhalb der nach nationalem Recht oder Unionsrecht festgelegten Fristen nachzukommen.

40. Stresstests sollten unterschiedliche operationelle Phasen einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems abdecken, die von der Planung vor dem Ausfall bis zur Vorbereitung bei Ausfall und Durchführung der Inanspruchnahme, einschließlich einer Erstattung, eines Beitrags zur Abwicklung, usw. reichen. Dabei sollten sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren angewendet werden und es sollten mindestens die in diesem Abschnitt aufgeführten Indikatoren gemessen werden.

41. Operationelle Kapazitäten und Finanzierungskapazitäten sollten unter den in Abschnitt 6 beschriebenen Szenarien einer Inanspruchnahme getestet werden. Darüber hinaus können Einlagensicherungssysteme auch gezielte Tests unabhängig von Szenarien durchführen, beispielsweise regelmäßige Kontrollen der SCV-Dateien eines bestimmten Instituts.

42. Mit Blick auf die Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems bei einer Abwicklung können sich die Testbereiche und Indikatoren auf die Erhebung von Daten, die Übermittlung von Daten an die Abwicklungsbehörden sowie die Finanzierungsmechanismen und -regelungen konzentrieren.

7.1 Operationelle Kapazitäten

43. Die Stresstests eines Einlagensicherungssystems sollten die Kapazität des Einlagensicherungssystems zur Durchführung von mit einer Inanspruchnahme verbundenen Prozessen und Mechanismen umfassen, einschließlich des Zugangs zu Daten, Personal und sonstigen operationellen Mitteln, Kommunikation, Zahlungssystemen, Zeitmessung und Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat.

7.1.1 Zugang zu Daten

44. Der Zugang zu Daten hoher Qualität über Kreditinstitute, Einleger und Einlagen sollte mit Priorität getestet werden, um sicherzustellen, dass die Einlagensicherungssysteme ihre Aufgaben stets erfüllen können.
- a. Informationen über angeschlossene Kreditinstitute, Einleger und Einlagen
45. Die Einlagensicherungssysteme sollten die bestehenden Regelungen für die Anforderung und den Erhalt von SCV-Dateien von angeschlossenen Kreditinstituten testen und die Qualität dieser Dateien sowie die Pünktlichkeit ihrer Übermittlung bewerten.
46. Die Qualität der SCV-Dateien kann im Rahmen eines Szenarios basierten Tests oder im Zuge regelmäßiger Routinetests mit einigen oder allen der angeschlossenen Kreditinstitute bewertet werden.
47. Die Qualität der SCV-Dateien eines Instituts kann auf Grundlage einer Stichprobe getestet werden, die einen Teil der Einleger umfasst, sofern die Stichprobenmethode von dem Einlagensicherungssystem und nicht von dem Institut bestimmt wird und sofern die Stichprobe ausreichend groß und vielfältig ist, um für das Portfolio der erstattungsfähigen Einlagen des Instituts repräsentativ zu sein. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Einlagensicherungssysteme, einen vollständigen Test der SCV-Dateien durchzuführen.
48. Die Qualität der SCV-Dateien sollte in Bezug darauf bewertet werden, ob dem Einlagensicherungssystem bei einem Ausfall alle erforderlichen Informationen für die Durchführung seiner Intervention bezüglich eines Einlegers zur Verfügung gestellt würden, einschließlich der Identität der Einleger, ihrer Kontaktangaben, der geführten Konten und entsprechenden Beträge sowie der Beträge der gedeckten und erstattungsfähigen Einlagen. Zu diesem Zwecke sollten die Einlagensicherungssysteme Kriterien für gültige und ungültige SCV-Dateien definieren (z. B. falsche Identifikationsnummern, falsche Adressen, unterschiedliche Namen mit der gleichen Identifikationsnummer, mehrere Datensätze für den gleichen Einleger usw.) und die Zahl der ungültigen SCV-Dateien als Anteil der Datensätze des Instituts bzw. gegebenenfalls der Stichprobe messen.
49. Wird bei einem Institut eine unzureichende Qualität festgestellt, sollte innerhalb von mindestens zwei Jahren eine Folgekontrolle durchgeführt werden, um die Fortschritte zu bewerten. Das Einlagensicherungssystem kann diesen Zeitraum von zwei Jahren anpassen, sofern es seiner Ansicht nach angesichts der verfügbaren Personal- und sonstigen Ressourcen erforderlich ist, den Tests bei anderen Kreditinstituten, bei denen in Bezug auf die Qualität der SCV-Dateien Bedenken bestehen, bzw. auf der Grundlage der allgemeinen Risikobewertung des Einlagensicherungssystems von Kreditinstituten Priorität einzuräumen.
50. Wenn nach nationalem Recht Regelungen bestehen, um kontinuierlich zeitweilig hohe Salden im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU oder Konten von Nutzungsberechtigten gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Richtlinie zu kennzeichnen, sollten

diese zeitweilig hohen Salden in die Tests der SCV-Dateien aufgenommen werden. Diese Vorschrift impliziert keine Pflicht für das Einlagensicherungssystem oder die angeschlossenen Kreditinstitute, infolge des Tests Informationen von den Einlegern anzufordern.

51. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

- i1: Auf die Tests zurückgehende Bewertung der Gesamtqualität der SCV-Dateien, wichtigste Schwachstellen, Hauptgründe für die Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen (qualitativ)
- i2: Qualitätsbewertung der bestehenden Regelungen für die Anforderung und den Erhalt von SCV-Dateien (qualitativ)
- i3: Zeitraum bis zum Eingang der Übermittlung der SCV-Dateien, ab dem Tag der Aufforderung an das angeschlossene Institut (quantitativ)
- i4: Anteil der mangelhaften SCV-Dateien oder Einträge in den SCV-Dateien (fehlende oder unrichtige Angaben bzw. Fehlen von Daten, die für die Verarbeitung und Zahlung erforderlich sind) (quantitativ)

b. Informationen über bei einem Kreditinstitut festgestellte Probleme, die wahrscheinlich Anlass zu einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems geben

52. Die Einlagensicherungssysteme sollten die bestehenden Regelungen (rechtliche oder administrative Vorschriften, Absichtserklärungen, usw.) für die Einholung von Informationen über bei einem Kreditinstitut festgestellte Probleme, die wahrscheinlich Anlass zu einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems geben, gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Richtlinie 2014/49/EU bewerten. In diesem Zusammenhang sollten sie bewerten, ob diese Regelungen ausreichend frühzeitige Informationen ermöglichen, beispielsweise wenn zuständige Behörden ihre Befugnisse nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU (frühzeitiges Eingreifen) oder Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EU⁷ (Aufsichtsbefugnisse) ausüben oder wenn die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde nach Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU feststellt, dass ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt.

53. Die Einlagensicherungssysteme sollten den folgenden Indikator heranziehen:

- i5: Qualität der bestehenden Regelungen für den Erhalt von Informationen von der zuständigen Behörde oder Abwicklungsbehörde zu bei einem Kreditinstitut festgestellten Problemen, die zu einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems führen können,

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

einschließlich der Frage, ob der Erhalt fristgerechter und frühzeitiger Informationen über eine Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts sichergestellt ist (qualitativ)

7.1.2 Personal und sonstige operationelle Mittel

54. Die Einlagensicherungssysteme sollten unter den in Abschnitt 6 beschriebenen Szenarien testen, ob ihnen die erforderlichen Ressourcen in Bezug auf Finanzmittel, Personal, Büroraum, IT-Ausrüstung, Callcenter usw. zur Verfügung stünden, um einen plötzlichen Anstieg der Tätigkeiten aufgrund einer Inanspruchnahme zu bewältigen, einschließlich einer Umverteilung vorhandener dauerhafter Ressourcen oder des Abschlusses temporärer Auslagerungsvereinbarungen.
55. Eine abschließende Beurteilung in diesem Zusammenhang sollte sich nicht nur auf eine hypothetische Erhöhung der Finanzmittel stützen, sondern zumindest teilweise den in guten Zeiten eingerichteten Mechanismen für Notfälle Rechnung tragen (z. B. durch Vorkehrungen für die Einstellung von Personal auf Zeit).
56. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

- i6: Angemessenheit des vorhandenen Personals, der Finanzmittel und sonstiger Ressourcen, die bei einem realen Szenario verfügbar wären (quantitativ und qualitativ)
- i7: Angemessenheit des zusätzlichen Personals, der zusätzlichen Finanzmittel und sonstigen Ressourcen, die kurzfristig bei Bedarf verfügbar wären (quantitativ und qualitativ)

7.1.3 Kommunikation mit den Einlegern und der Öffentlichkeit

57. Die Einlagensicherungssysteme sollten eine Bewertung der Kommunikationsprozesse vornehmen, die bei Auftreten eines Entschädigungsszenarios angewendet würden, wobei die Kommunikationsstrategie und -ressourcen zu überprüfen sind.
58. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

- i8: Erforderliche Zeit für die Einrichtung von Callcentern und Ad-hoc-Websites oder Webseiten (quantitativ)
- i9: Kapazität von Websites oder Callcentern in Bezug auf die Zahl der Aufrufe oder Anrufe (quantitativ)

7.1.4 Zahlungsinstrumente

59. Die Einlagensicherungssysteme sollten ihre Fähigkeit zur Durchführung von Zahlungen an Einleger testen, d. h. zur tatsächlichen Überweisung der Entschädigungsbeträge an die Einleger.

60. Zu diesem Zweck sollten sie die Qualität der bestehenden Prozesse für die Erhebung von Zahlungsdaten, die verfügbaren Zahlungsinstrumente (z. B. Banküberweisungen, Schecks, Prepaid-Karten) und gegebenenfalls ihre Kapazität zur Vornahme von Zahlungen in Fremdwährungen bewerten.
61. Nach der Prüfung der verschiedenen Prozesse und verfügbaren Instrumente sollten sie ihre Kapazität überprüfen, diese in Stress-Situationen mit einer hohen Zahl von Zahlungen zügig anzuwenden.
62. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

i10: Überprüfung der für Auszahlungsszenarien verfügbaren Zahlungsinstrumente (qualitativ)

i11: Angemessenheit bei Anwendung auf eine höhere Zahl von Zahlungen nach der Definition in den Szenarien (qualitativ)

7.1.5 Erstattungs- und Beitragsfristen

63. Das Einlagensicherungssystem sollte die Zeit für die Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen bis zu dem Punkt messen, an dem der zu erstattende Betrag gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU verfügbar sein muss, und auf dieser Grundlage jede Verzögerung gegenüber den in Artikel 8 Absatz 2 bis Artikel 8 Absatz 5 dieser Richtlinie festgelegten Erstattungsfristen messen.
64. Bei der Anwendung von Abwicklungsszenarien sollten die Einlagensicherungssysteme die erforderliche Zeit für die Zahlung ihres Beitrags nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/49/EU messen.
65. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

i12: Für Entschädigungsszenarien der Zeitraum von der Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen bis zum Zeitpunkt, zu dem der zu erstattende Betrag verfügbar gemacht wird (quantitativ)

i13: Wenn zeitweilig hohe Salden oder Konten von Nutzungsberechtigten kontinuierlich gemäß der Beschreibung in Absatz 69 zweckgebunden sind, der Zeitraum von der Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der zu erstattende Betrag bereitgestellt wird (quantitativ)

i14: Für Abwicklungsszenarien der Zeitraum ab der Aufforderung der Abwicklungsbehörde bis zur Zahlung des Beitrags (quantitativ)

7.1.6 Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat

66. Die Einlagensicherungssysteme sollten die bestehenden Systeme für die Entschädigung von Einlegern bei Zweigstellen von angeschlossenen Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten testen.
67. Erstens sollten die Einlagensicherungssysteme überprüfen, ob sie in der Lage sind, SCV-Dateien zu Einlegern bei diesen Zweigstellen abzurufen.
68. Zweitens sollten sie die Zeit messen, die für die Vorbereitung der Zahlungsauftragsdateien und deren Übermittlung an die Einlagensicherungssysteme des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb der in den EBA-Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen nach der Richtlinie 2014/49/EU⁸ festgelegten Fristen erforderlich ist.
69. Drittens sollten sie eine Stichprobe von Zahlungsauftragsdateien an die Einlagensicherungssysteme der Aufnahmemitgliedstaaten übermitteln, um zu testen, ob Kommunikationskanäle ordnungsgemäß eingerichtet sind, und eine Bestätigung dieser Einlagensicherungssysteme einholen, dass die Datei alle erforderlichen Informationen für die Tätigkeit einer Zahlung enthält.
70. Dieser Unterabschnitt 7.1.6 gilt nicht für Einlagensicherungssysteme, die kein angeschlossenes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat haben oder bei denen die einzigen angeschlossenen Kreditinstitute mit Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten unter eine der in Absatz 53 beschriebenen Kategorien fallen würden.
71. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

- i1: Fähigkeit zur Extraktion zweckgebundener SCV-Informationen über Einleger bei Zweigstellen, die von angeschlossenen Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden (qualitativ)
- i2: Erforderliche Zeit für die Erstellung und Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien an die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, ab der Übermittlung der SCV-Dateien vom Institut (quantitativ)
- i3: Qualitätsbewertung der für die Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien genutzten Kanäle
- i4: Bestätigung der Einlagensicherungssysteme des Aufnahmemitgliedstaats, dass die Zahlungsauftragsdateien für die Entschädigung der Einleger geeignet wären

⁸ EBA/GL/2016/02.

i5: Fähigkeit zur Einhaltung der in den Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen nach der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Fristen

7.2 Finanzierungskapazitäten

72. Zusätzlich zu den operationellen Kapazitäten sollten die Einlagensicherungssysteme die Angemessenheit ihrer Finanzierungsmittel testen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nach den in Abschnitt 6 beschriebenen Szenarien einer Inanspruchnahme nachzukommen.
73. Erstens sollten die Einlagensicherungssysteme die Angemessenheit der zum Zeitpunkt des Tests für die erforderliche Erstattung oder den Beitrag zur Abwicklung verfügbaren *Ex-ante*-Finanzmittel bewerten. In diesem Zusammenhang sollte bei dem Test die Angemessenheit die Beträge berücksichtigt werden, die tatsächlich innerhalb der Erstattungsfrist verfügbar wären. Dies impliziert eine Beurteilung der Liquidität der angelegten verfügbaren Finanzmittel und Zahlungsverpflichtungen, auch in Stressphasen des Marktes.
74. Zweitens sollten die Einlagensicherungssysteme in Fällen, in denen die *Ex-ante*-Finanzmittel unzureichend sind, die Angemessenheit der *Ex-post*-Sonderbeiträge und alternativer Finanzierungsmittel beurteilen, um das Defizit innerhalb der Erstattungsfrist auszugleichen. Dabei sollten beim Rückgriff auf *Ex-post*-Finanzmittel die in Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegten Beschränkungen berücksichtigt werden, einschließlich der Frage, ob Zahlungen mancher Institute ganz oder teilweise gestundet werden können, da die Zahlungen ihre Liquidität oder Solvenz gefährden würde⁹. Ebenso sollten die Einlagensicherungssysteme berücksichtigen, ob die erforderlichen *Ex-post*-Sonderbeiträge der in dieser Bestimmung festgelegten jährlichen Obergrenze von maximal 0,5 % entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten sie eine explizite Beurteilung vornehmen, ob sie in der Lage wären, die Obergrenze von 0,5 % zu erhöhen.
75. Der Rückgriff auf alternative Finanzierungsmittel wie Darlehen oder Kreditlinien von öffentlichen oder privaten Dritten sollte auf einer objektiven Bewertung der bekannten Elemente zum Zeitpunkt des Tests beruhen, wie gegenseitige Kreditzusagen, die im Wege schriftlicher Kooperationsvereinbarungen eingegangen wurden, formale Kreditrahmen, usw.
76. Die Einlagensicherungssysteme sollten die folgenden Indikatoren heranziehen:

i20: Angemessenheit der *Ex-ante*-Mittel zur Deckung des Finanzierungsbedarfs (Defizit als absoluter Wert und als Anteil des Bedarfs)

i21: Qualitative Bewertung der Fähigkeit des Einlagensicherungssystems, die angelegten Vermögenswerte als Teil der verfügbaren Finanzmittel innerhalb der Frist zu liquidieren

⁹ Siehe Delegierten Rechtsakt, der von der Kommission gemäß Artikel 104 Absatz 4 und Artikel 115 der Richtlinie 2014/59/EU anzunehmen ist. [vollständigen Titel des Delegierten Rechtsakts mit dem Verweis auf das Amtsblatt einfügen, wenn dieser im Amtsblatt veröffentlicht wird].

i22: Die Angemessenheit von *Ex-post*- und alternativen Finanzmitteln zur Deckung des Finanzierungsbedarfs, der nicht durch *Ex-ante*-Finanzmittel abgedeckt ist (Lücke nach Nutzung von *Ex-post*- und alternativen Finanzmitteln) (quantitativ)

i23: Qualitätsbewertung von bestehenden Regelungen für den Zugang zu alternativen Finanzierungsmitteln (Zuverlässigkeit, Höhe) (qualitativ)

8. Prioritäre Tests

77. Mit Blick auf die erste vergleichende Analyse der EBA sollten die Einlagensicherungssysteme bis zum 3. Juli 2019 die folgenden Tests durchführen und über die Ergebnisse Bericht erstatten:
78. Tests von SCV-Dateien: formale Routinekontrollen der SCV-Dateien aller angeschlossenen Kreditinstitute. Diese Tests sollten ferner sicherstellen, dass in den SCV-Dateien Einlagen bei Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten zweckgebunden sind.
- 1) Ein Test der operationellen Kapazitäten: ein Test, bei dem ein Auszahlungsszenario angewandt und die in Abschnitt 7 beschriebenen Indikatoren für die operationelle Kapazität gemessen werden. Der Test sollte ausreichend streng sein, um die Fähigkeit der Einlagensicherungssysteme kritische Prozesse, Ressourcen und IT-Systeme wirksam und effizient unter Stressbedingungen anzuwenden, in Frage zu stellen. Zu diesem Zweck sollten die Einlagensicherungssysteme ein Kreditinstitut mit einer Reihe an Einlegern aus mindestens dem zweiten Quartil der angeschlossenen Kreditinstitute, die nicht unter eine der in Absatz 53 beschriebenen Kategorien fallen, auswählen.
 - 2) Ein Test der operationellen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit: ein in Zusammenarbeit mit mindestens einem weiteren Einlagensicherungssystem durchgeführter Test, bei dem mindestens beurteilt wird, ob das Einlagensicherungssystem in der Lage ist, dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates tatsächlich einen Zahlungsauftrag bezüglich Einleger bei einer ausländischen Zweigstelle eines bestimmten angeschlossenen Kreditinstituts zu übermitteln und eine Bestätigung vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats zu erhalten, dass die Datei alle für die Durchführung der Zahlung erforderlichen Informationen enthält. Diese Bestimmung gilt nicht für Einlagensicherungssysteme, bei denen kein angeschlossenes Kreditinstitut eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat hat oder bei denen die einzigen angeschlossenen Kreditinstitute mit Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten unter eine der in Absatz 53 beschriebenen Kategorien fallen.

- 3) Ein Test zur Finanzierungskapazität: ein Test zur Messung der Bereiche der finanziellen Leistungsfähigkeit und der in Abschnitt 7 beschriebenen Indikatoren entweder im Rahmen eines Auszahlungs- oder eines Abwicklungsszenarios unter Einschluss eines oder mehrerer Ausfälle und unter der Annahme einer Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems in Höhe von mindestens 0,8 % der gedeckten Einlagen, bzw. wenn eine niedrigere Zielausstattung gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegt wurde, in Höhe dieser niedrigeren Zielausstattung.

79. Jeder der vorstehend aufgeführten Tests kann gemeinsam durchgeführt werden.
80. Die Einlagensicherungssysteme sollten die Ergebnisse der vorstehend genannten prioritären Tests den benannten Behörden und der EBA unter Verwendung der Vorlage in Anhang 1 melden.
81. Der erste Programmzyklus, auf den in Unterabschnitt 5.1 Bezug genommen wird, sollte den Abschluss der in diesem Abschnitt aufgeführten prioritären Tests umfassen.

Anhang 1 – Vorlage für die Meldung von Ergebnissen

ERSTE VERGLEICHENDE ANALYSE DER EBA ZU DEN STRESSTESTS VON EINLAGENSICHERUNGSSYSTEMEN NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 10 DER RICHTLINIE ÜBER EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME (DGSD) ERGEBNISSE DER IN ANWENDUNG VON ABSATZ 96 DES ABSCHNITTS 8 DER LEITLINIEN ZU STRESSTESTS VON EINLAGENSICHERUNGSSYSTEMEN DURCHGEFÜHRTEN PRIORITÄREN TESTS	
FRAGEN	ANTWORTEN (<i>gegebenenfalls werden Anleitungen in Kursivschrift bereitgestellt. Siehe auch die Anweisungen auf separatem Blatt</i>)
A. ALLGEMEINE FRAGEN	
Einlagensicherungssystem, für das die Ergebnisse gemeldet werden	<i>Name des Einlagensicherungssystems</i>
Kontaktdaten der benannten Behörde	<i>Name, E-Mail-Adresse, Postadresse und Telefonnummer</i>
Kontaktdaten des Einlagensicherungssystems, sofern sich dieses von der benannten Behörde unterscheidet	<i>Name, E-Mail-Adresse, Postadresse und Telefonnummer</i>

Von der Zusammenfassung abgedeckter Zeitraum	
Zahl der Institute, die Mitglieder des Einlagensicherungssystems sind	<i>Zahl zum Zeitpunkt der Meldung</i>
Für das Einlagensicherungssystem geltende Erstattungsfristen während des Zeitraums nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)	<i>z. B. 7 Arbeitstage</i>
B. TESTS DER SCV-DATEIEN	
Zahl der getesteten Institute	
Gegebenenfalls Begründung warum nicht alle Institute getestet wurden	
Wie viele Mitglieder wurden stichprobenartig getestet?	
Für wie viele Mitglieder wurden alle SCV-Dateien getestet?	
Bei einem Stichprobenverfahren, Beschreibung der verwendeten Methoden, zur Festlegung und zur Sicherstellung der Repräsentativität der Stichprobe	

i1: Auf die Tests zurückgehende Bewertung der Gesamtqualität der SCV-Dateien, wichtigste Schwachstellen, Hauptgründe für die Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen (qualitativ)				
i2: Qualitative Bewertung der bestehenden Regelungen für die Anforderung und den Erhalt von SCV-Dateien (qualitativ)				
i3: Zeitraum bis zum Eingang der Übermittlung der SCV-Dateien, ab dem Tag der Aufforderung an das Institut (quantitativ)		<i>Zahl der Tage, unter Angabe des Höchst- und Mindest- sowie des Durchschnittswerts</i>		
i4: Anteil der mangelhaften Einträge (fehlende oder unrichtige Angaben bzw. Fehlen von Daten, die für die Bearbeitung und Zahlung erforderlich sind)		<i>Prozentsatz als Anteil aller SCV-Dateien eines Instituts oder einer Stichprobe Durchschnittswert aller Tests, Wertbereich (Mindest- und Höchstwert)</i>		
C. TEST(S) DER OPERATIONELLEN KAPAZITÄT				
<i>Beschreibung der angewandten prioritären Tests (gewählte Szenarien einer Inanspruchnahme, Art der Institute, usw.) eine Spalte pro Test</i>	<i>Leer lassen</i>	<i>Beschreibung von Test 1</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 2</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 3</i>
<i>Auf die Tests zurückgehende Bewertung der Gesamtqualität, wichtigste Schwachstellen, Gründe für diese Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen</i>	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>1) Zugang zu Informationen</u>				

<u>a) Informationen über Einleger und Einlagen</u>				
i1: Auf die Tests zurückgehende Bewertung der Gesamtqualität der SCV-Dateien, wichtigste Schwachstellen, Hauptgründe für die Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen (qualitativ)	<i>Leer lassen</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i2: Qualitätsbewertung der bestehenden Regelungen für die Anforderung und den Erhalt von SCV-Dateien (qualitativ)	<i>Leer lassen</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i3: Zeitraum bis zum Eingang der Übermittlung der SCV-Dateien, ab dem Tag der Aufforderung an das angeschlossene Institut (quantitativ)	<i>Leer lassen</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i4: Anteil der mangelhaften SCV-Dateien oder Einträge in den SCV-Dateien (fehlende oder unrichtige Angaben bzw. Fehlen von Daten, die für die Verarbeitung und Zahlung erforderlich sind) (quantitativ)	<i>Leer lassen</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>b) Informationen über Probleme, die wahrscheinlich Anlass für eine Inanspruchnahme eines Einlagensicherungssystems geben</u>				
i5: Qualität der bestehenden Regelungen für den Erhalt von Informationen von der zuständigen Behörde oder Abwicklungsbehörde zu bei einem Kreditinstitut festgestellten Problemen, die zu einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems führen können, einschließlich der	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>

Frage, ob der Erhalt fristgerechter und frühzeitiger Informationen über eine Verschlechterung der Finanzlage eines Instituts sichergestellt ist (qualitativ)				
<u>2) Personal und sonstige operationelle Ressourcen</u>				
i6: Angemessenheit des vorhandenen Personals, der Finanzmittel und sonstiger Ressourcen, die bei einem realen Szenario verfügbar wären (quantitativ und qualitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i7: Angemessenheit des zusätzlichen Personals, der zusätzlichen Finanzmittel und sonstiger Ressourcen, die kurzfristig bei Bedarf verfügbar wären (quantitativ und qualitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>3) Kommunikation mit den Einlegern und der Öffentlichkeit</u>				
i8: Erforderliche Zeit für die Einrichtung von Callcentern und Ad-hoc-Websites oder Webseiten (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i9: Kapazität von Websites oder Callcentern in Bezug auf die Zahl der Aufrufe oder Anrufe (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>4) Zahlungsmittel</u>				
i10: Überprüfung der für Auszahlungsszenarien verfügbaren	<i>Allgemeine Bewertung</i>	<i>Bewertung für</i>	<i>ggf. Bewertung</i>	<i>ggf. Bewertung für</i>

Zahlungsinstrumente (qualitativ)	<i>bei mehr als einem Test</i>	<i>Test 1</i>	<i>für Test 2</i>	<i>Test 3</i>
i11: Angemessenheit bei Anwendung auf eine höhere Zahl von Zahlungen nach der Definition in den Szenarien (qualitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>5) Erstattungs- und Beitragszahlungsfristen</u>				
i12: Für Entschädigungsszenarien der Zeitraum von der Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen bis zum Zeitpunkt, zu dem der zu erstattende Betrag verfügbar gemacht wird (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i13: Wenn zeitweilig hohe Salden oder Konten von Nutzungsberechtigten kontinuierlich gemäß der Beschreibung in Absatz 69 der Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen zweckgebunden sind, der Zeitraum von der Feststellung der Nichtverfügbarkeit von Einlagen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der zu erstattende Betrag verfügbar gemacht wird (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i14: Für Abwicklungsszenarien der Zeitraum ab der Aufforderung der Abwicklungsbehörde bis zur Zahlung des Beitrags (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
<u>6) Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Aufnahmemitgliedstaat (optional als Teil des Tests zur operationellen Kapazität)</u>				

i15: Fähigkeit zur Extraktion zweckgebundener SCV-Informationen über Einleger bei Zweigstellen, die von angeschlossenen Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden (qualitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i16: Erforderliche Zeit für die Erstellung und Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien an die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, ab der Übermittlung der SCV-Dateien vom Institut (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i17: Qualitätsbewertung der für die Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien genutzten Kanäle	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i18: Bestätigung der Einlagensicherungssysteme des Aufnahmemitgliedstaats, dass die Zahlungsauftragsdateien für die Entschädigung der Einleger geeignet wären	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i19: Fähigkeit zur Einhaltung der in den Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen festgelegten Fristen	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
D. OPERATIONELLER TEST DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT				
Beschreibung der während des Zeitraums unter Berücksichtigung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durchgeführten Tests	<i>Leer lassen</i>	<i>Beschreibung von Test 1</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 2</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 3</i>

Auf die Tests zurückgehende Gesamtbewertung, wichtigste Schwachstellen, Gründe für diese Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i15: Fähigkeit zur Extraktion zweckgebundener SCV-Informationen über Einleger bei Zweigstellen, die von angeschlossenen Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden (qualitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i16: Erforderliche Zeit für die Erstellung und Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien an die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, ab der Übermittlung der SCV-Dateien vom Institut (quantitativ)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i17: Qualitätsbewertung der für die Übermittlung von Zahlungsauftragsdateien genutzten Kanäle	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i18: Bestätigung der Einlagensicherungssysteme des Aufnahmemitgliedstaats, dass die Zahlungsauftragsdateien für die Entschädigung der Einleger geeignet wären	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i19: Fähigkeit zur Einhaltung der in den Leitlinien zu Kooperationsvereinbarungen zwischen Einlagensicherungssystemen festgelegten Fristen	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
E. TEST DER FINANZIERUNGSKAPAZITÄT				

Beschreibung der wichtigsten Tests (gewählte Szenarien der Inanspruchnahme, Art der Institute, usw.) unter Einbeziehung von Tests der Finanzierungskapazität	<i>Leer lassen</i>	<i>Beschreibung von Test 1</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 2</i>	<i>ggf. Beschreibung von Test 3</i>
Durch die Inanspruchnahme erforderlicher Betrag	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
Beschreibung des in dem Test erhaltenen unterschiedlichen Finanzierungsarten: der durch die Inanspruchnahme erforderliche Betrag, Betrag der in Anspruch genommenen <i>Ex-ante</i> -Mittel, einschließlich des Betrags der abgerufenen Zahlungsverpflichtungen; Betrag der eingezogenen <i>Ex-post</i> -Beiträge, Betrag der erhaltenen alternativen Finanzierungsmittel		<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
Gesamtbewertung der Ergebnisse, wichtigste Schwachstellen, Gründe für diese Schwachstellen, erwartete künftige Entwicklungen	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i20: Angemessenheit der <i>Ex-ante</i> -Mittel zur Deckung des Finanzierungsbedarfs (Defizit als absoluter Wert und als Anteil des Bedarfs)	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>
i21: Qualitative Bewertung der Fähigkeit des Einlagensicherungssystems, die angelegten Vermögenswerte als Teil der verfügbaren Finanzmittel innerhalb der Frist zu liquidieren	<i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i>	<i>Bewertung für Test 1</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 2</i>	<i>ggf. Bewertung für Test 3</i>

<p>i22: Die Angemessenheit von <i>Ex-post</i>- und alternativen Finanzmitteln zur Deckung des Finanzierungsbedarfs, der nicht durch <i>Ex-ante</i>-Finanzmittel abgedeckt ist (Lücke nach Nutzung von <i>Ex-post</i>- und alternativen Finanzmitteln)</p>	<p><i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i></p>	<p><i>Bewertung für Test 1</i></p>	<p><i>ggf. Bewertung für Test 2</i></p>	<p><i>ggf. Bewertung für Test 3</i></p>
<p>i23: Qualitätsbewertung von bestehenden Regelungen für den Zugang zu alternativen Finanzierungsmitteln (Zuverlässigkeit, Höhe) (qualitativ)</p>	<p><i>Allgemeine Bewertung bei mehr als einem Test</i></p>	<p><i>Bewertung für Test 1</i></p>	<p><i>ggf. Bewertung für Test 2</i></p>	<p><i>ggf. Bewertung für Test 3</i></p>

Anweisungen

1. Die vorliegende Vorlage sollte von Einlagensicherungssystemen ausgefüllt werden. Von jedem Einlagensicherungssystem ist ein Formblatt auszufüllen.

2. Das Einlagensicherungssystem oder die benannte Behörde sollte das ausgefüllte Formblatt an notifications@eba.europa.eu übermitteln [vorbehaltlich anderer Übertragungsmodalitäten, die von der EBA vor der Frist angegeben werden].

3. Die Frist für die Übermittlung endet am 3. Juli 2019.

4. Die Vorlage dient zur Meldung von Ergebnissen über prioritäre Tests gemäß Absatz 96 der Leitlinien zu Stresstests von Einlagensicherungssystemen. Für jede der nach diesem Absatz vorgesehenen Kategorien können die Einlagensicherungssysteme einen oder mehrere Tests durchführen. Wird mehr als ein prioritärer Test durchgeführt, sollten die Ergebnisse in getrennten Spalten gemeldet werden. Die Einlagensicherungssysteme sind nicht verpflichtet, über mehr als drei Tests einzeln Bericht zu erstatten.

5. Ist eine qualitative Bewertung erforderlich, sollte das Einlagensicherungssystem sowohl eine Beurteilung der Qualität des bewerteten Bereichs in Textform als auch eine qualitative Bewertung anhand der folgenden Skala angeben:

A – optimal: In dem gemessenen Bereich sind keine Verbesserungen erforderlich.

B – angemessen: Der Bereich weist Schwachstellen auf, diese sind aber nur vereinzelt festzustellen und/oder können bei einem Ausfall leicht angegangen werden und es ist unwahrscheinlich, dass sie sich auf die Fähigkeit des Einlagensicherungssystems zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Bedingungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) auswirken.

C – schlecht: Der Bereich weist Schwachstellen auf, die wahrscheinlich die Fähigkeit des Einlagensicherungssystems zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Bedingungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) negativ beeinflussen und für die Verbesserungen erforderlich sind [in diesem Fall ist anzugeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind].

E – sehr schlecht: Der Bereich weist schwerwiegende Mängel auf, aufgrund derer das Einlagensicherungssystem wahrscheinlich seine Aufgaben nach den Bedingungen der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) nicht wahrnehmen kann und für die unverzügliche Abhilfemaßnahmen erforderlich sind [in diesem Fall ist anzugeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind].